

Informationen zum Datenschutz (§ 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG))

Verarbeitungstätigkeit: Durchführung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (§ 55 BDSG) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Fax: 0228 406-2661
E-Mail: poststelle@bzst.bund.de
De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de
Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:
Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Durchführung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren.

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 386 Abgabenordnung (AO), § 387 AO, § 399 AO, § 402 AO

§§ 35, 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 409 AO; § 50e Absatz 1 und 1a Einkommensteuergesetz (EStG); §50f Absatz 1 Nummer 1 EStG und Nummer 2 EStG; § 13 AltZertG; § 28 FKAustG; § 5 Absatz 1 Nr. 5a Finanzverwaltungsgesetz und § 379 Absatz 1 Nummer 1b AO; § 383a AO

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Allgemeine Personendaten und sachliche Verhältnisse.

5. Empfänger der Daten

Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften, Ermittlungspersonen von Staatsanwaltschaften, Gerichte, Verteidiger; Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen; externe Übersetzer

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Sofern ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde gilt, dass die Daten 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs gelöscht werden, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder eingestellt worden ist, nicht jedoch bevor etwaige Ansprüche aus diesem Steuerschuldverhältnis erloschen sind; im Falle einer rechtskräftigen Ahndung (Bußgeld-, Einziehungs-, Verfallsbescheid) durch die Verwaltungsbehörde nicht vor Erlöschen der festgesetzten Ansprüche (Geldbuße, Verfallsbetrag, Einziehungsgegenstand, Kosten des Verfahrens).

Soweit keine Verfahrenseinleitung erfolgt ist gilt, dass die Daten 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das letzte Schriftstück zu den Akten genommen worden ist gelöscht werden.

Bei Prozessakten gilt, dass die Daten 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder auf andere Weise erledigt worden ist, ausgesondert werden; werden die Akten nicht an das Bundesarchiv abgegeben, sondern ausgeschieden, werde alle Urteilsausfertigungen zur dauernden Aufbewahrung entnommen.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (§ 57 BDSG), Berichtigung (§ 58 Absatz 1 BDSG), Löschung (§ 58 Absatz 2 BDSG) und Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 Absatz 3 BDSG). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 60 BDSG).

8. Erreichbarkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Postanschrift: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstr. 30 - 53117 Bonn

Telefon: +49 (0)228-997799-0

Fax: +49 (0)228-997799-550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Webformular: https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html